005

5889/2

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ZDv 2/1 VS-NfD

Das Militärische Nachrichtenwesen der Bundeswehr

März 1980

Vereinnahmt	Datum	BelegNr lfd Nr
VS-NfD		
5889/2 1981-94		

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn**, den 21. März 1980

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Das Militärische Nachrichtenwesen
der Bundeswehr

ZDv 2/1 – VS-NfD

In Vertretung

(Dr. Hiehle)

Die ZDv 2/11 VS-NfD „Der Militärische Nachrichtendienst in Kommandobehörden und Stäben", Ausgabe Februar 1966, tritt hiermit außer Kraft.

Federführung **Führungsstab der Streitkräfte II 1**

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift ist die **Grundsatzvorschrift** des Militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr.
Die in dieser Dienstvorschrift enthaltenen Bestimmungen gelten für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

2. Diese Dienstvorschrift bildet die **Grundlage** für die Arbeit und Ausbildung im Militärischen Nachrichtenwesen.

3. Die **Einzelbestimmungen** für die Nachrichten- und Lagebearbeitung werden in einer gesonderten Dienstvorschrift geregelt.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 **Grundlagen und Aufgaben** **101–110**
Kapitel 2 **Kräfte und Einrichtungen** **201–214**
Kapitel 3 **Arbeitsgebiete** **301–314**
Kapitel 4 **Arbeitsablauf** **401–420**
Kapitel 5 **Organisation und Zusammenarbeit** **501–515**

Anhang

Anlage 1 Bewertung von Nachrichten 1/1–2
Anlage 2 Englische Fachterminologie des Militärischen Nachrichtenwesens 2
Anlage 3 Verzeichnis der MC, STANAG und ZDv des Militärischen Nachrichtenwesens 3/1–2

Stichwortverzeichnis

Änderungsnachweis

Kapitel 1

Grundlagen und Aufgaben

101. Die Aufgaben des Militärischen Nachrichtenwesens leiten sich aus der **verteidigungspolitischen Zielsetzung** der Bundesrepublik Deutschland ab, ihre äußere Sicherheit im Rahmen der Nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft zu wahren. Der Bedrohung der äußeren Sicherheit begegnet die NATO mit der Strategie der Abschreckung und Verteidigung.

102. Glaubwürdige **Abschreckung** des potentiellen Gegners von der Anwendung militärischer Gewalt setzt u.a. voraus, daß die Bundeswehr nach Konzeption, Umfang und Kampfkraft in der Lage ist, im Zusammenwirken mit den verbündeten Streitkräften jeder Bedrohung wirksam zu begegnen.

103. Die nach einem Versagen der Abschreckung notwendige **Verteidigung** setzt voraus, daß der Einsatz der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte zur rechten Zeit und am richtigen Ort im Sinne der Vorneverteidigung sichergestellt ist.

104. Zur Erfüllung dieser **Voraussetzungen** gehört, daß
— die Führung über die **Wehrlage fremder Staaten** unterrichtet
und
— die **Militärische Sicherheit** der Bundeswehr gewährleistet
ist.

105. Das **Militärische Nachrichtenwesen (MilNachrW)** der Bundeswehr ist das mit der Wehrlage fremder Staaten und der Militärischen Sicherheit befaßte **Führungsgrundgebiet G2/A2.**

Es umfaßt folgende **Aufgaben:**
— Nachrichten zur G2/A2-Lage[1]) zu gewinnen und auszuwerten;
— Anzeichen für krisenhafte und bedrohliche Entwicklungen zu erkennen;
— die G2/A2-Lage festzustellen und zu beurteilen;
— das G2/A2-Melde- und Berichtswesen durchzuführen;
— die Militärische Sicherheit herzustellen und zu erhalten.

[1]) Sammelbezeichnung für die Wehrlage fremder Staaten und die Militärische Sicherheitslage; vgl. Nr 303 ff.

106. Das Militärische Nachrichtenwesen hat somit folgende **Funktionen:**

— Die Warnfunktion vor überraschenden Aktionen des potentiellen Gegners,
— die Informationsfunktion zur G2/A2-Lage,
— die Schutzfunktion für die Sicherheit der Bundeswehr.

107. Die Wahrung der Militärischen Sicherheit ist allgemeiner Führungsgrundsatz, die Schwerpunktaufgaben der Abschirmung sind Gegenstand einer gesonderten Konzeption.

Die **Schwerpunkte der Erkenntnisgewinnung** zur Wehrlage fremder Staaten sind in normaler Friedenszeit, Krise und Krieg verschieden.

108. In **normaler Friedenszeit** hat das Militärische Nachrichtenwesen durch grundlegende Darstellung der Wehrlage fremder Staaten zur **Gesamtkonzeption der Militärischen Verteidigung** sowie der daraus resultierenden Struktur- und Operationsplanung der Streitkräfte beizutragen.

Ferner hat es Abweichungen vom militärisch bedeutsamen Normverhalten des potentiellen Gegners rechtzeitig festzustellen und zu prüfen, ob **Anzeichen für bedrohliche Absichten** (Indikationen) vorliegen.

109. In einer **Krise**[1]) kommt es darauf an, die Möglichkeiten und Absichten sowie die Risikobereitschaft des potentiellen Gegners frühzeitig zu erkennen, damit Maßnahmen zur **Krisenbewältigung,** gegebenenfalls auch zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft rechtzeitig getroffen werden können.

110. Im **Kriege** gilt es, Ausmaß und Zielsetzung einer Aggression so früh wie möglich festzustellen, um entsprechende militärische **Operationen** planen und durchführen zu können.

---

[1]) **Krise:** Verschlechterung der internationalen Beziehungen, deren Auswirkungen gewisse Maßnahmen zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik Deutschland erfordern können.

Kapitel 2

Kräfte und Einrichtungen

201. An der Durchführung der Aufgaben des Militärischen Nachrichtenwesens sind folgende **Kräfte und Einrichtungen** beteiligt:
— das G2/A2/S2-Personal,
— die G2/A2-Auswertungen[1]),
— die Frontnachrichtengruppe,
— der Militärische Abschirmdienst,
— das Sicherheitspersonal einschl. Sicherheitsbeauftragte,
— die Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr.

Daneben wirken
— die Fernmelde- und Elektronische Aufklärung,
— die Aufklärungskräfte von Heer, Luftwaffe und Marine,
— die Militärattachéstäbe,
— der Bundesnachrichtendienst,
— die Sicherheitsbehörden des Bundes un der Länder

maßgeblich an der Erfüllung der Aufgaben des Militärischen Nachrichtenwesens mit.

202. Das **G2/A2/S2-Personal** in Kommandobehörden und Stäben[2]) ist für die Bearbeitung der G2/A2-Lage zuständig.

Gleichzeitig nimmt es Aufgaben der Militärischen Sicherheit wahr, soweit dafür kein eigenes Sicherheitspersonal vorhanden ist. Steht kein derartiges Personal zur Verfügung, werden diese Aufgaben durch den Sicherheitsbeauftragten wahrgenommen.

203. Die für das Militärische Nachrichtenwesen der einzelnen Führungsebenen zuständigen G2/A2/S2 können ihrer Verantwortung nur in enger **Zusammenarbeit,** insbesondere mit den G3/A3/S3, nachkommen.

Die eingehende Kenntnis der eigenen Planung ist zwingende Voraussetzung für ein zielgerichtetes Handeln im Militärischen Nachrichtenwesen.

---

[1]) im Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr, ansonsten je nach Organisationsform der Teilstreitkräfte

[2]) einschl. Führungsstäbe

204. Den **G2/A2-Auswertungen** obliegen folgende Aufgaben:
- Steuern der Nachrichtengewinnung durch Stellen von Aufklärungsforderungen,
- Auswerten von Nachrichten zu Erkenntnissen,
- Feststellen der G2/A2-Lage,
- Durchführen des G2/A2-Melde- und Berichtswesens.

In normaler Friedenszeit dienen die G2/A2-Auswertungen insbesondere der mittel- und langfristigen, in Krise und Krieg vor allem der aktuellen Erkenntnisgewinnung.

205. Das in **normaler Friedenszeit** für die Planung erforderliche **Grundlagenmaterial** kann desto systematischer erarbeitet werden, je programmatischer der Informationsbedarf vorgegeben und je geringeren Schwankungen er unterworfen ist.

Häufig wechselnde Zielsetzung und eine Überforderung der G2/A2-Auswertungen mit aktuellen Tagesfragen gefährden nicht nur die gründliche Erarbeitung von Planungsgrundlagen, sondern beeinträchtigen auch die systematische Nachrichtengewinnung.

206. In **Krise** und **Krieg** liegt der Schwerpunkt der Auswertung auf der **aktuellen Lagebearbeitung.** Dazu ist die eingehende Kenntnis der eigenen Lage unerläßlich, um die Zielsetzung des Gegners genauer feststellen zu können und ein in sich schlüssiges Lagebild zu gewährleisten.

207. Die **Frontnachrichtentruppe (FNTr)** dient der Nachrichtengewinnung aus dem personellen und materiellen **Feindpotential,** das im Kriege in den Gewahrsam der Bundeswehr gelangt.

Diese erfolgt durch
- Befragen von Kriegsgefangenen und Überläufern [1]),
- Auswerten von Beutedokumenten und Beutematerial.

Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Gewinnung solcher Nachrichten, die von unmittelbarer Bedeutung für die **Operationsführung** sind.

208. Der **Militärische Abschirmdienst (MAD)** hat den Auftrag, Bestrebungen und Tätigkeiten sicherheitsgefährdender Kräfte, insbesondere geheimer Nachrichtendienste fremder Mächte, gegen die Bundeswehr in ihrem personellen Bestand sowie in ihren Anlagen, Einrichtungen und Wehrmitteln abzuwehren.

---

[1]) unter Beachtung des III. Genfer Abkommens

Die **Abschirmung** umfaßt vorbeugende und abwehrende Aufgaben.

Dazu gehören:

— das Durchführen von Sicherheitsüberprüfungen,
— das Klären von Sicherheitsvorkommnissen,
— das Führen von Abwehroperationen,
— das Bearbeiten der Abschirmlage.

Darüber hinaus unterstützt der Militärische Abschirmdienst den Dienststellenleiter in Angelegenheiten der Absicherung.

209. Der Dienststellenleiter ist für die Absicherung seines Dienststellenbereiches verantwortlich. In seinem Auftrag trifft das **Sicherheitspersonal** bzw. der Sicherheitsbeauftragte alle erforderlichen Maßnahmen und überwacht deren Ausführung.

Die **Absicherung** vollzieht sich im personellen und materiellen Bereich.

Dazu gehören:

— Sicherheitsausbildung,
— Auswahl von Personen für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten,
— Sicherheitsaufsicht und -betreuung,
— Wachen und Kontrollen,
— Sicherungsvorrichtungen baulich-technischer Art,
— Sicherheitsvorkehrungen organisatorischer Art.

210. Die **Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (SNBw)** ist die zentrale Ausbildungseinrichtung des Militärischen Nachrichtenwesens. Daneben hat sie die Aufgabe,

— Grundlagen zu erarbeiten,
— an der Abfassung von Dienstvorschriften, Handbüchern und STANAG mitzuwirken,
— technische Einsatzmittel und Sondergerät zu entwickeln und zu erproben.

211. Die **Fernmelde- und Elektronische Aufklärung (Fm/EloAufkl)** gewinnt ihre Nachrichten aus der elektro-magnetischen Ausstrahlung der Fernmeldeverbindungen sowie der elektronischen Ortung und Leitung des potentiellen Gegners.

Ihre Aufklärungsergebnisse sind für die Feststellung des Kräftebildes, der Bewegungen und Absichten des Gegners von großer Bedeutung. Die Fernmelde- und Elektronische Aufklärung zeichnet sich durch große Reichweite und schnelle Verfügbarkeit ihrer Aufklärungsergebnisse aus, ist jedoch in besonderem Maße vom Verhalten der Aufklärungsziele abhängig. Mit zunehmender Einführung hochentwickelter Chiffrierverfahren verringern sich die Möglichkeiten der Nachrichtengewinnung aus Spruchinhalten. Damit gewinnt die **technisch/betriebliche Auswertung** weitere Bedeutung.

212. Die **Aufklärungskräfte** von Heer, Luftwaffe und Marine sind vor allem für die aktuelle Nachrichtengewinnung im Operationsgebiet bestimmt.

Mit Ausnahme insbesondere der Marine können sie erst im Kriege eingesetzt werden.

213. Die **Militärattachéstäbe** bei den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland wirken unter Beachtung völkerrechtlicher Bestimmungen an der Nachrichtengewinnung zur Wehrlage fremder Staaten mit. Ihre Bedeutung für das Militärische Nachrichtenwesen liegt in der **Berichterstattung** über

— die Militärpolitik und das Wehrpotential des Gastlandes,
— die Entstehung und Entwicklung von Krisenherden.

Die Möglichkeiten und Grenzen der Militärattachéstäbe werden von

— der Gesellschaftsordnung und Einstellung des Gastlandes zur Bundesrepublik Deutschland,
— dem allgemeinen Prinzip der Gegenseitigkeit

bestimmt.

214. Der **Bundesnachrichtendienst (BND)** ist für die nachrichtendienstliche Aufklärung fremder Machtbereiche auch auf militärischem Gebiet zuständig.

Er wirkt an der Aufgabenerfüllung des Militärischen Nachrichtenwesens in Form von Nachrichtenbeschaffung und Lagefeststellung mit, stützt sich dabei aber auch auf offene Mittel und Methoden ab.

Kapitel 3

Arbeitsgebiete

301. Das Militärische Nachrichtenwesen umfaßt folgende **Arbeitsgebiete:**
— Bearbeiten der G2/A2-Lage,
— Herstellen und Erhalten der Militärischen Sicherheit[1]).

302. Die durch das Militärische Nachrichtenwesen für Lagebeurteilung und Entschlußfassung bereitzustellenden Erkenntnisse werden in der **G2/A2-Lage** der jeweiligen Führungsebene zusammengefaßt.

303. Zur **G2/A2-Lage der Bundeswehr** gehören die
— Wehrlage fremder Staaten,
— Militärische Sicherheitslage.
Die G2/A2-Lage der Bundeswehr schließt die wesentlichen Angaben zur G2- bzw. A2-Lage der Teilstreitkräfte ein.

304. Die **G2- bzw. A2-Lage der Teilstreitkräfte** umfaßt Erkenntnisse über die
— Lage fremder Land-, Luft- oder Marinestreitkräfte,
— Militärische Sicherheitslage der jeweiligen Teilstreitkraft.
Zur Vervollständigung des Lagebildes enthalten die G2- bzw. A2-Lagen der einzelnen Teilstreitkräfte vor allem in Krise und Krieg auch Kurzübersichten der übrigen G2/A2-Lagen.

305. Die **Wehrlage fremder Staaten** enthält Erkenntnisse über
— die militärpolitische Zielsetzung,
— das Wehrpotential[2]),
— die Interessen und Absichten
fremder Staaten.

---

[1]) in der ZDv 2/30 VS-NfD „Sicherheit in der Bundeswehr" geregelt.

[2]) Das **Wehrpotential** umfaßt die Gesamtheit aller militärisch bedeutsamen personellen, ideellen und materiellen Kräfte und Mittel eines Staates oder einer Staatengruppe sowie deren Führungs- und Einsatzmöglichkeiten zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Raum.

306. Zur **Lage fremder Land-, Luft- oder Marinestreitkräfte** gehören im wesentlichen deren
- — Auftrag und Gliederung,
- — Kräfte, Mittel und Dislozierung,
- — Feuerkraft und Beweglichkeit,
- — Führungs- und Einsatzgrundsätze,
- — Ausbildung und Erziehung,
- — Logistik und Infrastruktur,
- — Führungs- und Fernmeldesysteme,
- — Möglichkeiten und Grenzen,
- — Stärken und Schwächen.

307. Im Kriege wird die den militärischen Gegner betreffende Lage zur **Feindlage.**

Diese muß möglichst aktuelle Angaben über die Zielsetzung, das Kräftebild[1]), die Möglichkeiten und die Absichten der gegnerischen Streitkräfte enthalten.

308. Die **Militärische Sicherheitslage der Bundeswehr** setzt sich aus der
- — Grenzlage,
- — Regionalen Sicherheitslage,
- — Absicherungslage,
- — Abschirmlage

zusammen.

309. Die **Militärische Sicherheitslage der Teilstreitkräfte** umfaßt
- — die Absicherungslage der jeweiligen Teilstreitkraft,
- — die **Teile** der
  - + Grenzlage,
  - + Regionalen Sicherheitslage,
  - + Abschirmlage,

die für die Militärische Sicherheit der jeweiligen Teilstreitkraft von Bedeutung sind.

310. Die **Grenzlage** enthält Erkenntnisse über die Verhältnisse an der Innerdeutschen Grenze und an der Staatsgrenze zur CSSR.

Die Bearbeitung der Grenzlage stützt sich vorwiegend auf Meldungen des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes und der Bayerischen Grenzpolizei.

Im Kriege entfällt die Führung der Grenzlage.

---

[1]) **Kräftebild:** Standort, Zustand und Verhalten von Streitkräften zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Raum.

311. Die **Regionale Sicherheitslage** umfaßt Erkenntnisse über **offen** geführte Aktionen einschließlich Straftaten von Personengruppen und Einzelpersonen, welche die Sicherheit der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte gefährden.

312. Die **Absicherungslage** enthält Angaben über den Stand der Absicherung im personellen und materiellen Bereich.

313. Die **Abschirmlage** umfaßt Erkenntnisse vor allem über die mit **geheimdienstlichen** Mitteln und Methoden gegen Bundeswehr und Stationierungsstreitkräfte geführten Aktionen sicherheitsgefährdender Kräfte.

314. Alle **Sicherheitslagen,** insbesondere aber die Abschirmlage, dienen nicht nur der Auswahl vorbeugender Maßnahmen zur Gewährleistung der Militärischen Sicherheit, sondern erlauben auch Rückschlüsse auf die **militärischen Absichten** des Gegners.

Kapitel 4

Arbeitsablauf

401. Der **Arbeitsablauf** im Militärischen Nachrichtenwesen[1]) vollzieht sich in folgenden Phasen:
- Ermitteln des Informationsbedarfs,
- Forderungen an die Lagefeststellung,
- Steuern der Nachrichtengewinnung durch Stellen von Aufklärungsforderungen,
- Durchführen der Nachrichtengewinnung,
- Auswerten von Nachrichten zu Erkenntnissen,
- Feststellen der G2/A2-Lage,
- Beurteilen der G2/A2-Lage,
- Durchführen des G2/A2-Melde- und Berichtswesens.

402. Die G2/A2 ermitteln den **Informationsbedarf** und fordern hierzu Lagebeiträge von den G2/A2-Auswertungen.

Der Informationsbedarf richtet sich nach dem Auftrag und ist in **Forderungen an die Lagefeststellung** umzusetzen.

403. Die G2/A2-Auswertungen überprüfen nach Eingang der Forderungen den **Erkenntnisstand** und richten ihre Tätigkeit auf die Erfüllung dieser Forderungen aus, soweit sie in bestimmten Teilen nicht sofort erfüllt werden können.

404. Bei weiterem Nachrichtenbedarf **steuern** die G2/A2-Auswertungen die **Nachrichtengewinnung,** indem sie Forderungen an die Lagefeststellung in Pläne für die Nachrichtengewinnung oder Einzelaufklärungsforderungen umsetzen und deren Erfüllung überprüfen.

405. Von der Steuerung der Nachrichtengewinnung zu unterscheiden ist die **Führung der Aufklärungskräfte,** die in der Verantwortung des zuständigen militärischen Führers oder der damit beauftragten Dienststelle verbleiben.

406. Bei der **Nachrichtengewinnung** selbst ist zu unterscheiden zwischen der
- Nachrichtengewinnung mit Kräften, Mitteln und Methoden der **Streitkräfte**[2]);
- Nachrichtengewinnung mit Kräften, Mitteln und Methoden der **Nachrichtendienste.**

---

[1]) mit Ausnahme der in der ZDv 2/30 VS-NfD „Sicherheit in der Bundeswehr" geregelten Herstellung und Erhaltung der Militärischen Sicherheit

[2]) außer MAD

Letztere wird als **Nachrichtenbeschaffung** bezeichnet und zur
— Wehrlage fremder Staaten nur vom Bundesnachrichtendienst,
— Militärischen Sicherheit vom Militärischen Abschirmdienst
betrieben.

407. Die **Nachrichtengewinnung der Streitkräfte** erfolgt mit offenen oder technischen Mitteln und Methoden.

Sie vollzieht sich in Form von

— Eigenbeobachtung,
— Aufklärung,
— Befragung und Gesprächserkundung,
— Auswerten von Veröffentlichungen, Dokumenten und Gerät.

408. Die Nachrichtengewinnung folgt gewöhnlich einem **Plan,** der die jeweiligen Aufklärungsziele nach Raum, Zeit und Bedeutung mit den verfügbaren Kräften und Mitteln in Übereinstimmung bringt.

Die dazu erforderliche Aufwand-Nutzenanalyse bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen den nachrichtengewinnenden und -auswertenden Stellen, um Aufwand und Risiken in einem vertretbaren Verhältnis zum erwarteten Erkenntnisgewinn zu halten.

409. Der **Zeitbedarf** für die Nachrichtengewinnung ist nicht nur von den vorgegebenen Prioritäten und den verfügbaren Kräften, sondern auch vom Verhalten der aufzuklärenden Ziele und den Verhältnissen im Aufklärungsgebiet abhängig.

Die Nachrichtengewinnung ist daher so frühzeitig wie möglich und zweckmäßig anzusetzen, damit Ergebnisse vorliegen, bevor Entscheidungen zu treffen sind.

Die ständige **Unterrichtung des G2/A2** über die eigenen Pläne und Absichten bietet dafür die beste Gewähr.

410. Wenn es die Lage erlaubt und soweit es nicht mit unvertretbar hohem Aufwand oder Risiko verbunden ist, soll die Aufklärung wichtiger Ziele mit unterschiedlichen Mitteln erfolgen, um durch **Mehrfachabdeckung** möglichst vollständige und zuverlässige Ergebnisse zu erzielen.

411. In normaler Friedenszeit und in der Krise werden Nachrichten vornehmlich **zentral** gewonnen, ausgewertet und weitergeleitet.

Im Kriege werden Nachrichten **auf allen Ebenen,** insbesondere aber in der Folge von Kampfhandlungen, gewonnen. Die unverzügliche Weiterleitung wichtiger Aufklärungsergebnisse ist dabei von großer Bedeutung.

412. Nachrichten werden entweder **unmittelbar** durch eigene Feststellung **oder aus Nachrichtenquellen** gewonnen.

Nachrichtenquellen sind Personen, Veröffentlichungen und Ausstrahlungen aller Art, deren Wissen, Inhalt und Eigenart Aufschluß über ein bestimmtes Aufklärungsziel vermitteln.

413. Stets sind die Zuverlässigkeit der Quelle und die Glaubwürdigkeit der Nachricht zu **bewerten** und anzugeben.

Das geschieht durch ein standardisiertes alphanumerisches System (Anlage 1), wobei

— der Buchstabe die Zuverlässigkeit der Quelle,
— die Zahl die Glaubwürdigkeit der Nachricht

bezeichnet.

Im Falle der unmittelbaren Nachrichtengewinnung ist die **Feststellungsart** anzugeben.

414. Nachrichten werden durch **Auswerten** zu Erkenntnissen. Der Auswertevorgang vollzieht sich in folgenden Schritten:

— Sichten, Zerlegen, Einordnen und Aufzeichnen der Nachricht nach den darin enthaltenen Informationen;
— Vergleichen, Bewerten und Auslegen der Nachricht anhand des zum gleichen Sachverhalt verfügbaren Materials.

Die einzelnen Arbeitsschritte gehen oft ineinander über.

415. Erkenntnisse im Sinne des Militärischen Nachrichtenwesens enthalten somit ein verhältnismäßig gesichertes Wisen über bestimmte Aufklärungsziele.

Im Gegensatz zu den lagebegründenden Elementen anderer Führungsgrund- und Fachgebiete, die als Tatsachen feststellbar sind, können die Erkenntnisse des Militärischen Nachrichtenwesens nicht immer Anspruch auf Vollständigkeit und Gewißheit erheben. Sie sind daher laufend auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nachrichten und Erkenntnisse, die nicht aus eigenem Aufkommen stammen, sind so zu kennzeichnen, daß Scheinbestätigungen vermieden werden.

416. Aktuelle Erkenntnisse enthalten Angaben zum augenblicklichen Kräftebild fremder Streitkräfte und sicherheitsgefährdender Kräfte. Sie werden in der **Aktuellen Lage** zusammengefaßt und ständig auf bedrohliche bzw. andere den eigenen Sicherheitsinteressen entgegengesetzte Ereignisse beurteilt.

Aktuelle Erkenntnisse sind für die eigene Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von großer Bedeutung. Gleichzeitig sind sie für die berichtigende Fortschreibung des Grundlagenmaterials unverzichtbar.

417. Grundlegende Erkenntnisse enthalten zumeist längerfristige Angaben vor allem über das Wehrpotential fremder Staaten und das Aktionspotential sicherheitsgefährdender Kräfte.

Sie werden als **Grundlagenmaterial** vor allem in Handbüchern, Studien und Berichten zusammengefaßt und ständig auf bedrohliche bzw. andere den eigenen Sicherheitsinteressen zuwiderlaufende Entwicklungen beurteilt. Grundlegende Erkenntnisse dienen vor allem der Planung.

Gleichzeitig bilden sie die Voraussetzung für die aktuelle Erkenntnisgewinnung.

418. Das **Feststellen der G2/A2-Lage** oder von deren Teillagen erfolgt durch die Zusammenfassung von Erkenntnissen zu einem bestimmten Lagebild.

Grundsätzlich dürfen **nur Erkenntnisse** in die G2/A2-Lage aufgenommen werden. Unbestätigte Nachrichten und Annahmen sind als solche zu kennzeichnen, um den Grad der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit des Lagebildes zu verdeutlichen.

Das beschriebene Lagebild ist nach Möglichkeit mit einer Anmerkung zu versehen, in der verdeutlicht wird, welche Änderung der G2/A2-Lage mit den festgestellten Ereignissen oder Sachverhalten verbunden ist.

419. Der Lagefeststellung folgt die **Beurteilung der G2/A2-Lage** oder von deren Teillagen.

In diesem Arbeitsgang sind die gegnerischen Möglichkeiten mit dem Ziel zu untersuchen, die wahrscheinliche Absicht des Gegners herauszufinden.

Die Auswirkungen auf die Ausführung des Auftrages und die Verfolgung eigener Absichten sind darzustellen.

420. Mit der zeit- und bedarfsgerechten **Durchführung des G2/A2-Melde- und Berichtswesens** wird gewährleistet, daß stets alle für Lagebeurteilung und Entschlußfassung verfügbaren Erkenntnisse zur G2/A2-Lage bereitstehen.

Die Bereitstellung von Angaben zur G2/A2-Lage erfolgt entsprechend ihrer Dringlichkeit periodisch oder ereignisorientiert. Daneben werden je nach Bedarf und Aufkommen Sondermeldungen und -berichte abgegeben.

Die Meldung von Angaben zur G2/A2-Lage, welche **Sofortmaßnahmen** erfordern, hat bevorzugt zu erfolgen.

Kapitel 5

Organisation und Zusammenarbeit

501. Die **Organisation** des Militärischen Nachrichtenwesens wird von seinen Aufgaben bestimmt. Sie ist auf den politischen und militärischen Entscheidungsträger auszurichten.

502. Das Militärische Nachrichtenwesen ist bereits in normaler Friedenszeit so zu gliedern, daß es die ihm übertragenen Aufgaben auch in Krise und Krieg ohne leistungsmindernde **Änderungen der Organisation** erfüllen kann.

503. Der sprunghafte Anstieg des Nachrichtenaufkommens erfordert vor allem auf höheren Führungsebenen eine organisatorische Trennung von **Lagefeststellung und Lagebeurteilung.** Ihre gedankliche Einheit darf dadurch aber nicht verlorengehen.

Die Verantwortung des G2/A2 für Lagefeststellung und Lagebeurteilung bleibt bestehen.

504. Die Teilbereiche **Lagefeststellung und Nachrichtengewinnung** sind organisatorisch so weit wie möglich gegeneinander abzugrenzen, um durch quellenübergreifende Auswertung möglichst zuverlässige Ergebnisse zu erzielen.

505. Die **Steuerung der Nachrichtengewinnung** ist bereits in normaler Friedenszeit so zu regeln, daß eine ungewöhnliche Entwicklung der Lage unverzüglich aufgeklärt werden kann.

506. Die **Auswertung aktueller Nachrichten** muß schon in normaler Friedenszeit von einer teilstreitkraftübergreifenden Nachrichten- und Indikationszentrale vorgenommen werden, um eine stets aktuelle und umfassende Unterrichtung zu gewährleisten.

Die Steuerung der aktuellen Nachrichtengewinnung ist Aufgabe dieser Nachrichten- und Indikationszentrale.

507. **Steuerbefugnisse, Meldewege und der Informationsaustausch** sind so eindeutig zu regeln, daß Kompetenzüberschneidungen, Informationsfehlleitungen und Scheinbestätigungen vermieden werden.

508. Auf dem Gebiet der **Wehrlage fremder Staaten** wirkt das Bundesministerium der Verteidigung bzw. die von ihm beauftragte Dienststelle mit dem Bundesnachrichtendienst zusammen.

Dabei fällt die Beurteilung der Wehrlage fremder Staaten in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Verteidigung.

509. Auf dem Gebiet der **Militärischen Sicherheitslage** mit Ausnahme der Grenzlage sind die G2/A2/S2 bzw. das Sicherheitspersonal und der Militärische Abschirmdienst auf Zusammenarbeit angewiesen.
Hat der MAD die Bearbeitung von Sicherheitsvorkommnissen übernommen, die in die Militärische Sicherheitslage aufzunehmen sind, so obliegt ihm auch die Entscheidung, ob Abwehrbelange dem entgegenstehen.

510. Meldungen zur **Grenzlage** werden von den Grenznachrichtensammelstellen an die zuständigen Kommandobehörden des Territorialheeres weitergeleitet.
Die im Grenzschutz tätigen Behörden und Dienststellen, die in der militärischen Grenzüberwachung eingesetzten Teile der Stationierungsstreitkräfte und die grenznah stationierten Dienststellen und Truppenteile der Bundeswehr tauschen alle bei ihnen eingehenden Nachrichten über die Grenzlage aus.

511. Die Bearbeitung der **Regionalen Sicherheitslage** erfolgt in Pilotfunktion des Heeres durch die G2/S2 des Territorialheeres.
Sie erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen der Bundeswehr und den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder.
Die entsprechenden Stellen der Bundeswehr sind gegenüber den G2/S2 des Territorialheeres meldepflichtig.

512. In **Staatsschutzangelegenheiten** ist der Militärische Abschirmdienst zur Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden und dem Bundesnachrichtendienst verpflichtet.

513. Den **NATO-Befehlshabern** stehen auch nach Inkrafttreten der NATO-Unterstellungsverhältnisse Aufklärungskräfte nur im bestimmten Umfang zur Verfügung. Die Bereitstellung der für die Erfüllung ihres Auftrages erforderlichen Erkenntnisse liegt daher in nationaler Verantwortung.

514. Die gemeinsame Bedrohung des Bündnisses erfordert darüber hinaus einen ständigen Austausch von Erkenntnissen und Beurteilungen auch mit entsprechenden **nationalen Dienststellen verbündeter Staaten.**

515. Für den **Informationsaustausch** mit der NATO und mit Partnerstaaten gilt der Grundsatz, daß

— Bundesministerium der Verteidigung und Bundeswehr mit anderen Verteidigungsministerien sowie den Kommandobehörden der NATO und anderer Streitkräfte,
— Nachrichtendienste mit den Partnerdiensten

zusammenarbeiten.

In diesem Zusammenhang gilt weiter, daß eine einheitliche, abgestimmte nationale Auffassung vertreten wird.

Anhang

Bewertung von Nachrichten

1. Zweck der Bewertung ist es, das Maß des Vertrauens anzugeben, das jeder einzelnen Nachricht entgegengebracht werden kann. Diese erfolgt mit Hilfe eines **alphanumerischen Bewertungssystems,** das einmal den Grad der Zuverlässigkeit einer Nachrichtenquelle und dann den Grad der Glaubwürdigkeit der jeweiligen Nachricht im Licht bereits vorhandener Erkenntnisse angibt.

2. Die **Zuverlässigkeit einer Quelle** wird durch die Buchstaben A – F gekennzeichnet, welche die verschiedenen Grade der Vertrauenswürdigkeit bezeichnen.

— Mit „**Zuverlässig (A)**" wird eine erprobte und verläßliche Quelle bezeichnet, der voll vertraut werden kann.
— Mit „**Im allgemeinen zuverlässig (B)**" wird eine Quelle bezeichnet, die in der Vergangenheit mit Erfolg benutzt wurde, bei der aber in einzelnen Fällen doch gewisse Zweifel bestehen.
— Mit „**Ziemlich zuverlässig (C)**" wird eine Quelle bezeichnet, die in der Vergangenheit gelegentlich benutzt wurde und der bis zu einem gewissen Grade vertraut werden kann.
— Mit „**Nicht immer zuverlässig (D)**" wird eine Quelle bezeichnet, die in der Vergangenheit benutzt wurde, sich aber meistens als unzuverlässig erwies.
— Mit „**Unzuverlässig (E)**" wird eine Quelle bezeichnet, die in der Vergangenheit benutzt wurde und sich bisher als nicht vertrauenswürdig erwies.
— Mit „**Die Zuverlässigkeit kann nicht beurteilt werden (F)**" wird eine Quelle bezeichnet, die bisher noch nicht benutzt wurde.

3. Die **Glaubwürdigkeit einer Nachricht** wird durch die Ziffern 1 – 6 gekennzeichnet, welche die verschiedenen Grade der Vertrauenswürdigkeit bezeichnen.

— **Von anderer Seite bestätigt (1).** Läßt sich mit Sicherheit feststellen, daß die Nachricht aus einer anderen als der Quelle stammt, aus der bereits Nachrichten über den gleichen Sachverhalt vorliegen, so gilt sie als „von anderer Seite bestätigt" und ist mit „1" zu bewerten.
— **Wahrscheinlich zutreffend (2).** Wenn sich die Unabhängigkeit der Quelle, aus der eine Nachricht stammt, nicht mit Sicherheit nachweisen läßt, die Nachricht aber aufgrund der Menge und Qualität bisheriger Meldungen als hinreichend wahrscheinlich angenom-

men werden kann, dann sollte sie als „wahrscheinlich zutreffend" eingestuft und mit „2" bewertet werden.

— **Möglicherweise zutreffend (3).** Wenn eine neu eingegangene Nachricht, auch wenn sie wegen ungenügender Bestätigung keinen höheren Wahrscheinlichkeitsgrad zuläßt, nicht mit dem bisher gemeldeten Verhaltensmuster des Aufklärungszieles im Widerspruch steht, dann kann sie als „möglicherweise zutreffend" eingestuft und mit „3" bewertet werden.

— **Zweifelhaft (4).** Eine Nachricht, die dem bisher gemeldeten oder festgestellten Verhaltensmuster eines Aufklärungszieles eher widerspricht als es bestätigt, sollte als „zweifelhaft" eingestuft und mit „4" bewertet werden.

— **Unwahrscheinlich (5).** Eine Nachricht, die entweder in eindeutigem Widerspruch zu den bisherigen Nachrichten steht oder aber dem festgestellten Verhaltensmuster eines Aufklärungsziels in auffälliger Weise widerspricht, sollte als „unwahrscheinlich" eingestuft und mit „5" bewertet werden.

— Der **Wahrheitsgehalt kann nicht beurteilt werden (6).** Jede neu eingegangene Nachricht, die sich in keinerlei Weise mit irgendeinem bereits bekannten Verhaltensmuster eines Aufklärungsziels vergleichen läßt, muß als „Wahrheitsgehalt kann nicht beurteilt werden" eingestuft und mit „6" bewertet werden. Diese Bewertung sollte nur in den Fällen angewandt werden, in denen keine der anderen Bewertungen genau zutrifft.

Englische Fachterminologie des Militärischen Nachrichtenwesens

(folgt später)

Verzeichnis der MC, STANAG und ZDv des Militärischen Nachrichtenwesens

1. Military Committee Documents

MC 64	NATO Electronic Warfare Policy
MC 101	NATO Communications Intelligence and Electronic Intelligence Policy
MC 119	Transmission of Warnings of Attack
MC 128	Military Intelligence Organisation of NATO
MC 161	The Warsaw Pact Strength and Capabilities
MC 166	Indications of Attack
MC 199	Method for Assessing Warsaw Pact Transportation Capacities
MC 200	Logistic Guide to Warsaw Pact Forces
MC 214	Soviet and Non-Soviet Warsaw Pact Countries Emergency and Civil Defence Planning
MC 224	Warsaw Pact, Albanian and Yugoslav Ground Forces Tables of Organisation and Equipment
MC 244	Censorship of Information in Times of Crisis and War
MC 255	The Significance to NATO of Warsaw Pact Influence, Penetration and Military Presence in the Middle East, North Africa, and the Mediterranean
MC 260	Warsaw Pact Aircraft and Associated Armament
MC 261	Warsaw Pact Missile Systems
MC 262	Warsaw Pact Electronic Equipment
MC 263	Major Warsaw Pact Ground Forces Weapons and Combat Equipment
MC 265	Soviet Science and Technology

2. Standardization Agreements

STANAG 2022	Intelligence Reports
STANAG 2033	Interrogation of Prisoners of War
STANAG 2077	Order of Battle (Non-NATO Troops)
STANAG 2084	Handling and Reporting of Captured Enemy Equipment and Documents
STANAG 2097	Nomenclature for Soviet Bloc Army Weapons and Equipment
STANAG 2149	Intelligence Request
STANAG 2844	Counterintelligence Procedures

3. Zentrale Dienstvorschriften

ZDv 2/1 VS-NfD	Das Militärische Nachrichtenwesen der Bundeswehr
ZDv 2/22 VS-Vertr.	Die Berichterstattung der Militärattachés
ZDv 2/30 VS-NfD	Sicherheit in der Bundeswehr
ZDv 2/36 VS-NfD	Sicherheit in der Nordatlantikpakt-Organisation Nordatlantikrat Document C-M (55) 15
ZDv 2/51 VS-Vertr.	Der Frontnachrichtendienst
ZDv 2/52 VS-Vertr.	Befragung und Rückführung von Kriegsgefangenen, Behandlung von Kriegsbeute
ZDv 2/62 VS-NfD	Fremde Streitkräfte. Uniformen der Sowjetstreitkräfte
ZDv 2/63 VS-NfD	Fremde Streitkräfte. Taktische Zeichen und Symbole der Sowjetstreitkräfte
ZDv 2/64 VS-NfD	Fremde Streitkräfte. Sowjetische Karten
ZDv 2/65 VS-NfD	Fremde Streitkräfte. Uniformen der Nationalen Volksarmee und der paramilitärischen Organisationen der SBZ
ZDv 2/66 VS-NfD	Fremde Streitkräfte. Uniformen der polnischen Streitkräfte
ZDv 2/301 VS-NfD	Arbeitsanweisung für Verschlußsachenverwalter

Stichwortverzeichnis

A

A 2	**202**–203, 402, 503, 509
A 3	203
Abschirmlage	**313**
Abschirmung	208
Abschreckung	102
Absicherung	209
Absicherungslage	**312**
Absichten	
– eigene	419
– gegnerische	108, 109, 211, 305, 307, 314, 419
aktuelle Erkenntnisse	**416**
aktuelle Lage	206, 416,
Anmerkung	418
Arbeitsablauf	401
Arbeitsgebiete	301
Arbeitsteilung	503–504
Aufgaben des MilNachrW	105
Aufklärungs	
– forderung	404
– kräfte	**212**, 405, 513
– ziele	408, 415
Auswertung	
– technisch/betriebliche	211
– von Beutedokumenten und -material	207
– von Nachrichten	**414**, 506

B

Bayerische Grenzpolizei	310
Bedeutung des MilNachrW	106
Befragung von Kriegsgefangenen	207
Beurteilung der G2/A2-Lage	**419**, 508
Bewertung von Nachrichten	**413**, Anl 1
Bundesgrenzschutz	310
Bundesnachrichtendienst	**214**, 406, 508, 512
Bundesministerium der Verteidigung	508, 515

E

Erkenntnisse	414, **415**
– aktuelle	416
– Erkenntnisgewinnung	107, 204
– grundlegende	417

F

Fachterminologie	**Anl 2**
Feindlage	307
Feindpotential	207
Fernmelde- und Elektronische Aufklärung	211
Feststellen der G2/A2-Lage	418
Feststellungsart	413
Forderungen an die Lagefeststellung	402–404
Frontnachrichtentruppe	207
Führungsgrundgebiete	105, 415
Funktionen des MilNachrW	106

G

G2	**202**–203, 402 503, 509, 511
G2/A2-Auswertung	**204**–206, 403–404
G2/A2-Lage	302
– der Bundeswehr	303
– der Teilstreitkräfte	304
G2/A2-Melde- und Berichtswesen	420
G3	203
Gesamtkonzeption der Militärischen Verteidigung	108
Glaubwürdigkeit einer Nachricht	413, **Anl 1**
Grenzlage	**310**, 510
Grundlagen des MilNachrW	101–103
Grundlagenmaterial	205, 416–417
grundlegende Erkenntnisse	417
Grundsätze des MilNachrW	Vorbem 1

I

Indikationsgewinnung	**108**, 506
Informations	
– austausch	514–515
– bedarf	205, **402**
– funktion	106

K

Kommunikationsbeziehungen **507**
Kräftebild 207, **307**, 416
Kräfte und Einrichtungen 201
Krisenbewältigung 109

L

Lage
– Abschirmlage 313
– Absicherungslage 312
– aktuelle 206, 416
– eigene Lage 206
– Feindlage 307
– fremder Land-, Luft- und Marinestreitkräfte 306
– G2/A2-Lage 302–304
– Grenzlage **310**, 510
– Militärische Sicherheitslage 308–309, 314, 509
– Wehrlage fremder Staaten 104–105, 107, 303, **305**, 508
Lagebeurteilung **419**, 503, 508
Lagefeststellung **418**, 503–504

M

Mehrfachabdeckung 410
Melde- und Berichtswesen 420
Militärattachéstäbe 213
Militärischer Abschirmdienst 208, 406, 509, 512
Militärisches Nachrichtenwesen 105
– Arbeitsablauf 401
– Arbeitsgebiete 301
– Arbeitsteilung 503–504
– Aufgaben 105
– Ausbildung 210
– Bedeutung 106
– Funktionen 106
– Grundlagen 101–103
– Grundsätze Vorbem 1
– Kräfte und Einrichtungen 201
– Organisation 501–507
– Zusammenarbeit 508–515
Militärische Sicherheit 104–105, 107

Militärische Sicherheitslage 303–304, 314, 509
– der Bundeswehr 308
– der Teilstreitkräfte 309
Military Committee Documents Anl 3/1
Möglichkeiten, gegnerische 109, 307, 419

N

Nachrichten
– Auswertung **414**, 506
– Bewertung **413**, Anl 1
– Glaubwürdigkeit 413, **Anl 1**
– Herkunft 415
Nachrichtenbeschaffung 214, **406**
Nachrichtendienste 406, 515
Nachrichtengewinnung 205, 213, **406**–412, 504
– Mehrfachabdeckung 410
– Plan 404, **411**
– Steuerung **404**, 505–506
– Streitkräfte 407
– Zeitbedarf 409
Nachrichtenquelle 412
Nachrichten- und Indikationszentrale 506
NATO 513–515

O

Operationsführung 110, 207
Operationsgebiet 212
Organisation 501–507

P

Plan für die Nachrichtengewinnung 404, **408**
Planung, eigene 203, 205, 417, 420

Q

Quelle 412
– Zuverlässigkeit 413, **Anl 1**

R

Regionale Sicherheitslage **311**, 511

S

S2 **202**–203, 509, 511
S3 203
Scheinbestätigung 415, 507
Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr 210
Schutzfunktion 106
Schwerpunkte
– Erkenntnisgewinnung 107–110
– Lagearbeitung 205–206
Sicherheitsbeauftragter 202, 209
Sicherheitsbehörden 511
Sicherheitsgefährdende Kräfte 208, 313
Sicherheitspersonal 202, **209**, 509
Staatsschutzangelegenheiten 512
Standardization Agreements Anl 3/2
Steuerung der Nachrichtengewinnung **404**, 505–506

V

Verfassungsschutzbehörden 512
Verteidigung 103
Verteidigungsbereitschaft 109
Verteidigungspolitische Zielsetzung 101

W

Warnfunktion 106
Wehrlage fremder Staaten 104–105, 107, 303, 508
Wehrpotential 213, **305**, 417

Z

Zentrale Dienstvorschriften Anl 3/3
Zielsetzung, gegnerische 206, 305, 307
Zollgrenzdienst 310
Zusammenarbeit 203, 508–515
Zuverlässigkeit der Quelle 413, **Anl 1**

Änderungsnachweis

Änderung Nr	Datum	Geändert von (Dienststelle), am (Datum)	Unterschrift

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert	Unterschrift
Nr	Datum	von (Dienststelle), am (Datum)	